

Satzung

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Norden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung bei konfessioneller und parteipolitischer Unabhängigkeit.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Jugend- und Sozialhilfe, sowie die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Integration im Landkreis Aurich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Volkshochschule, dem Angebot und der Durchführung von sozialen Dienstleistungen und Projekten sowie einer umfassenden Versorgung und Integrationshilfe für Geflüchtete in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugend- und Sozialhilfe an den Standorten Aurich und Norden. Die Gesellschaft wendet sich mit ihrem Bildungs-, Kultur- und Hilfeprogramm an Erwachsene und Heranwachsende. Sie vermittelt und fördert durch Sachinformationen sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten, die es den Teilnehmenden ermöglicht, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist ebenso die Förderung der Berufsbildung sowohl im Allgemeinen als auch in zukunftsorientierten Berufen einschließlich der sozialpädagogischen Begleitung und die Beschäftigungsförderung.

(4) Die Gesellschaft gestaltet ihre Bildungskraft in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen und privaten Bildungssystems (Schule, Berufsausbildung, Hochschule) u. a. durch Programme des 2. Bildungsweges, der beruflichen Fortbildung, der Elternarbeit, in der Veranstaltung von Hochschulseminaren und Kontaktstudien, Nutzung von Räumen und unterrichtstechnologischen Einrichtungen und in Fragen des Lehrpersonals.

(5) Die Hilfe für Geflüchtete besteht aus der Versorgung, Begleitung und Betreuung in Angelegenheiten des täglichen Lebens nach ihrer Ankunft im Landkreis Aurich, insbesondere durch die Begleitung bei Behörden-gängen, der Vermittlung von Sprachkenntnissen, Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme bis hin zur eigen- und selbstständigen Lebensführung an den Standorten Aurich und Norden.

(5) Die Gesellschaft darf sich an anderen Gesellschaften beteiligen, sofern dieses gemeinnützigkeitsunschädlich ist.

§3

Gemeinnützigkeit des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Gesellschafter*innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter*in auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf dieses Stammkapital hat als Stammeinlage übernommen:
der Gesellschafter Landkreis Aurich eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft begann mit ihrer Eintragung im Handelsregister.
- (2) Sie besteht auf unbestimmte Zeit und kann von jedem*r Gesellschafter*in mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber sämtlichen anderen Gesellschaftern*innen erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist maßgebend der zeitlich zuletzt erfolgende Zugang der Kündigung.
- (4) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des*r kündigenden Gesellschafter*in zur Folge. Es gelten dann die Vorschriften, wie sie für den Austritt eines*r Gesellschafter*in aus der Gesellschaft in diesem Verträge vereinbart sind.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen.
- (2) Ist ein*e Geschäftsführer*in bestellt, so ist diese*r allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so sind zwei Geschäftsführer*innen gemeinsam oder ein*e Geschäftsführer*in gemeinsam mit einem*r Prokuristen*in zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (4) Die Gesellschafter*innen können die Vertretung und die Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere einzelnen Geschäftsführern*innen das Recht zur alleinigen Vertretung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüberhinausgehenden Geschäfte ist die Zustimmung der Gesellschafter*innen erforderlich. Die Rechte und Pflichten des*r Geschäftsführers*in werden im Übrigen in einem gesonderten Geschäftsführervertrag geregelt.
- (6) Die Bestellung zum*r Geschäftsführer*in ist jederzeit widerrufbar. Der Widerruf darf aber nicht willkürlich sein. Zu Geschäftsführern*innen bestellte Gesellschafter*innen dürfen nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (7) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern*innen wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

Gesellschafterversammlung

(1) In der Gesellschafterversammlung wird der Gesellschafter Landkreis Aurich durch den*die Landrat*Landrätin oder eine*n Vertreter*in vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung der Gesellschafter*innen aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal jährlich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres und über die Entlastung der Geschäftsführung.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den*die Landrat*Landrätin oder seine*n Vertreter*in im Amt unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen. Für die Ladungsfrist und die Form der Einberufung von Gesellschafterversammlungen gelten die Vorschriften des NKomVG in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Aurich.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird von dem*der Landrat*Landrätin oder seinem*r Vertreter*in im Amt geleitet. Er*Sie hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der*die Landrat*Landrätin oder sein*e Vertreter*in im Amt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung aufgrund der Vorschriften des NKomVG festgestellt hat. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Die Gesellschafterversammlung ist auch bei Nichteinhaltung der Einberufungsformalitäten beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter*innen anwesend oder vertreten sind und alle Gesellschafter*innen damit einverstanden sind.

(6) Die Gesellschafterversammlung

- berät und entscheidet über den Wirtschaftsplan,
- stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Ergebnisverwendung,
- ist zuständig für die Anstellung/Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
- beschließt über die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen sowie die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- ist zuständig für die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- ist zuständig für die Wahl des Abschlussprüfers (im Falle einer Prüfungspflicht nach § 316 HGB),
- beschließt über die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft,
- beschließt über die Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird,
- entscheidet über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- beschließt über alle über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehenden Geschäfte, wie z.B. Kredite, Darlehen, Ankauf oder Veräußerung von Liegenschaften.

(7) Die Gesellschafterversammlungen sind nicht öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Einbezug der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Einbezug der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen nach den Vorschriften des NKomVG in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Aurich gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*r Landrates*rätin oder seines*r Vertreters*in im Amt den Ausschlag.

(2) Es kann auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich (auch elektronisch) oder mündlich im Umlaufverfahren abgestimmt werden. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse werden nur wirksam, wenn sie von dem*der Vorsitzenden der letzten Gesellschafterversammlung protokolliert und das Protokoll allen Gesellschafter*innen zur Kenntnis zugesandt worden ist und eine Anfechtung der Beschlüsse nicht erfolgt ist.

§ 9

Beirat

(1) Dem Beirat gehören neben dem*der Landrat*rätin oder einem*r von ihm*ihr benannten Vertreter*in als weitere Mitglieder die Mitglieder des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden, mit Ausnahme der Dozentenvertreter*innen, an. Der*die Vorsitzende des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden ist auch Vorsitzende*r des Beirates, gleiches gilt für den*die Stellvertreter*in.

(2) Der Beirat soll die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung unterstützen. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten und entsprechende Beschlussempfehlungen zu geben.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder durch diesen Vertrag keine qualifizierten Mehrheiten gefordert sind. Abgestimmt wird nach Köpfen.

(4) Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

(5) Im Übrigen finden die Regelungen zur Gesellschafterversammlung auf den Beirat entsprechende Anwendung.

§ 10

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von einer Frist, die dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, spätestens innerhalb von 6 Monaten (oder in gesetzlich vorgeschriebener kürzerer Frist) nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.

(2) Für die Buchführung, Bilanzierung und Bilanzgliederung sind die Vorschriften der §§ 238 ff. und 264 ff. HGB anzuwenden. Dabei ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine einheitliche Handels- und Steuerbilanz anzustreben, wobei Bewertungs- und Abschreibungswahlrechte nach steuerlicher Zweckmäßigkeit auszuüben sind.

(3) Der Jahresabschluss ist, falls die Voraussetzungen des § 316 HGB erfüllt sind, nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Für den Fall, dass nach den handelsrechtlichen Vorschriften keine Prüfungspflicht besteht, erfolgt in diesem Fall die Prüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben entsprechend § 157 NKomVG. Zuständiges Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Jahresabschluss auch ohne gesetzliche Verpflichtung nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB geprüft wird.

(4) Jede*r Gesellschafter*in hat Anspruch auf eine Abschrift des Jahresabschlusses. Er*Sie hat weiter das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft; dieses Recht kann er*sie selbst ausüben oder durch eine*n Angehörige*n der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe ausüben lassen.

(5) Den für den Landkreis Aurich zuständigen Prüfungseinrichtungen werden Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.

(6) Für die Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss des Landkreises Aurich zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 – 6 und § 129 NKomVG sind der zuständigen Stelle des Landkreises Aurich alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 11

Verwendung der Mittel, Rücklagen

(1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter*innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter*in auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten (siehe § 3 dieser Satzung).

(2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen

(1) Geschäftsanteile können ganz oder in Teilen nur mit Genehmigung der Gesellschafter*innen abgetreten werden.

(2) Die Genehmigung ist durch die Geschäftsführung schriftlich zu erteilen, nachdem die Gesellschafterversammlung die Abtretung genehmigt hat.

(3) Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder ansonsten mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 13

Liquidation

(1) Die Gesellschafter*innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter*innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern*innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Aurich, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Liquidator*in/en*innen ist/sind die Geschäftsführung. Er*Sie ist/sind gemäß den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

§ 14

Satzungsklausel

(1) Jeglicher Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern*innen ist nach unter fremden Personen üblichen Grundsätzen abzurechnen.

(2) In Verfolgung dieses Grundsatzes ist es den geschäftsführenden Organen der Gesellschaft untersagt, ei-

nem*r Gesellschafter*in oder einer diesem*r nahestehenden Person mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis Vorteile irgendwelcher Art ohne angemessene Gegenleistung zuzuwenden.

(3) Für den Fall des Verstoßes gegen diesen Grundsatz ist der*die begünstigte Gesellschafter*in verpflichtet, den ihm*ihr zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen. Die Rückerstattungspflicht (Ersatzpflicht) gilt auch und insbesondere insoweit, als von Finanzbehörden und Finanzgerichten eine Vorteilszuwendung angenommen wird.

(4) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Beirates erhalten Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Kreistag des Landkreises Aurich allgemein für Ausschusssitzungen festgesetzt wird. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und ihrer sonstigen baren Auslagen. Ferner wird ihnen auf Antrag Verdienstausfall nach den Bestimmungen der Satzung des Landkreises Aurich über Aufwandsentschädigungen in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 15

Beteiligungsmanagement des Landkreises Aurich

(1) Die vom Landkreis Aurich für seine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen erlassene Beteiligungsrichtlinie ist für die Gesellschaft bindend.

(2) Das Beteiligungsmanagement des Landkreises Aurich kann an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Beirates beratend teilnehmen.

§ 16

Allgemeine Vorschriften

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter*innen untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.

(2) Dieser Vertrag bleibt auch gültig, wenn Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten. Die ungültige Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist alsdann durch Beschluss der Gesellschafter*innen so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

(3) Das Gericht des Sitzes der Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag örtlich zuständig.

(4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

(5) Für alle bei der Gesellschaftsgründung entstehenden Steuern verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

(6) Die Änderungskosten einschließlich der Kosten des neuen Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung (Notar-, Steuerberatungs-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) sowie alle Nebenkosten gehen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro zu Lasten der Gesellschaft.